

Förderung von Klein-Projekten – CALL zum **22.03.2026, 24:00 Uhr**

Die LAG Eider- und Kanalregion Rendsburg (AktivRegion) (im Folgenden LAG) ruft im Rahmen der Umsetzung ihrer Entwicklungsstrategie zur Einreichung von Kleinprojekten auf, die über das Regionalbudget (GAK-Mittel) gefördert werden können.

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

- Die Förderung ist abhängig von den Haushaltsbeschlüssen auf Bundes- und Landesebene.
- Grundlage der Förderung ist die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen bei der Umsetzung des Regionalbudgets in Schleswig-Holstein
- Zuwendungsjahr: **2026**
- Zusammensetzung: **GAK 90%**, Eigenmittel der **LAG 10%**
- Zuwendungsempfänger (**Erstempfänger**) ist die LAG mit maximal 200.000 Euro p.a.
- Die LAG vergibt die Mittel im Rahmen eines Zuwendungsvertrages an Träger von Kleinprojekten (**Letztempfänger**)
- Letztempfänger können sein:
 - juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts
 - natürliche Personen und Personengesellschaften
- Förderfähige Gesamtkosten eines Kleinprojektes: maximal **20.000 Euro** (KO-Kriterium!!)
- Bruttoförderung bei Antragstellern, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, sonst Nettoförderung
- Der Zuschuss muss **mindestens 3.000 Euro** betragen (Bagatellgrenze)
- **Keine Förderung von Teilprojekten, keine Kumulierung mit anderen Fördermitteln, keine „Spenden“** (KO-Kriterium)
- Zuschuss an den Letztempfänger: bis zu 80% der förderfähigen Kosten (d.h. maximal 16.000 €)
- Jedem Antrag geht ein rechtsgültiger Beschluss (GV, Ausschuss, Vorstand, etc.) voraus
- Abrechnung der Projekte mit der LAG bis spätestens **31.10.2026**
- Es werden nur Kosten erstattet, die vom Letztempfänger direkt bezahlt wurden
- Die Antragstellung und Abrechnung erfolgt mittels der vorgegebenen Formulare
- Beihilfen werden ausschließlich als De-Minimis-Beihilfen gewährt

2. Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen

Zur Einreichung von Projekten wird hiermit aufgerufen (CALL). Die Anträge müssen schriftlich durch die vorgegebenen Formulare rechtsgültig unterschrieben (keine „Scanunterschriften“) und vollständig spätestens bis zum

Sonntag 22.03.2026, 24 Uhr

bei der

LAG Eider- und Kanalregion Rendsburg (AktivRegion) e.V.
z.Hd. Herrn Neumann, Am Friedrichsbrunnen 2, 24782 Büdelsdorf

Der Antrag ist zusätzlich als **durchsuchbares PDF** per E-Mail (keine Fotos, keine eingescannten Projektbeschreibungen!) an m.neumann@eider-und-kanalregion-rendsborg.de zu übersenden. Die Anlagen zum Antrag können ausschließlich per E-Mail übersendet werden. Nichtbeachtung führt zum Ausschluss!

Die Anträge werden vom Regionalmanagement auf Vollständigkeit geprüft. Sollte diese bis zum Abgabezeitpunkt nicht erreicht sein, wird der Antrag **vom weiteren Verfahren ausgeschlossen**.

Die geprüften Anträge werden dem Projektbeirat zur Entscheidung vorgelegt. Im Rahmen einer Projektbeiratsitzung werden die Projekte vorgestellt. Anschließend bewertet der Beirat unter Ausschluss der Öffentlichkeit die Anträge anhand der Auswahlkriterien für das Regionalbudget (siehe Auswahlkriterien 2026).

3. Projektbewertung und Auswahl

Die LAG möchte möglichst vielen unterschiedlichen Projektträgern die Teilnahme am Regionalbudget ermöglichen. Die Projektauswahl erfolgt daher in mehreren Schritten.

1) Schritt 1

Im ersten Durchgang wird jeweils **ein Projekt** pro Antragsteller bewertet. Sollte ein Antragsteller mehrere Projekte einreichen, muss er diese priorisieren und deutlich kennzeichnen, welches seine „Nummer eins“ (Prio1) ist.

2) Schritt 2

Anhand der Auswahlkriterien für das Regionalbudget werden zunächst die „Prio1-Projekte“ bewertet. Aus der Punktzahl ergibt sich ein Ranking. Projekte mit höherer Punktzahl werden vorrangig gefördert. Sollte das Budget nach dem Ranking nicht ausgeschöpft worden sein, kommen „Prio-2-Projekte“ in die Bewertung für die verbleibenden Mittel, anschließend „Prio-3“, usw..

3) Schritt 3 - Kosten und Zuschuss

Vorrangiges Ziel ist es, möglichst viele Projekte umzusetzen und dabei das Regionalbudget optimal auszunutzen. Nach dem Ranking werden am Ende des Fördervolumens die Projekte so sortiert, dass das Budget optimal genutzt wird. Bei Bedarf können Projekte mit einer späteren Priorisierung oder geringerer Punktzahl vorgezogen werden. Bei Bedarf kann in Absprache mit den Antragstellenden **ein geringerer Fördersatz als 80%** vereinbart werden.

4) Schritt 4 - Losverfahren

Sollten nach diesem Verfahren am Ende mehrere Projekte mit gleicher Priorität und Punktzahl zur optimalen Ausnutzung des Budgets in Frage kommen, muss das Los entscheiden.

Projekte, die nicht in die Förderung kommen, können beim nächsten Call wieder eingebracht werden – eine automatische Übertragung erfolgt nicht.

Nach der Projektauswahl werden die Teilnehmenden des CALLs zeitnah über das Ergebnis informiert.

Die LAG schließt mit den Letztempfängern einen Zuwendungsvertrag (siehe Vertragsmuster).

Das Projekt darf erst nach Vertragsschluss begonnen werden, ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn entfällt.

Projekte, die nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes abgeschlossen werden oder die die förderfähigen Kosten von 20.000 Euro nachträglich überschreiten oder die Bagatellgrenze von 3.000 Euro Zuschuss nachträglich unterschreiten, **verlieren den vereinbarten Zuschuss!**

4. Gegenstand der Förderung

Es können dem allgemeinen Zweck des Förderbereichs 1: Integrierte ländliche Entwicklung des GAK-Rahmenplans entsprechende Kleinprojekte gefördert werden, die der Umsetzung einer Integrierten Entwicklungsstrategie einer LAG dienen.

Der allgemeine Zweck des Förderbereichs 1: Integrierte ländliche Entwicklung des GAK-Rahmenplans ist es, zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union unter Berücksichtigung der

- Ziele gleichwertiger Lebensverhältnisse, einschließlich der erreichbaren Grundversorgung, attraktiver und lebendiger Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen,
- Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes,
- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme
- demografischen Entwicklung sowie der
- Digitalisierung

die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiterzuentwickeln. Die Maßnahmen sollen zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur, zur Verbesserung der Infrastruktur ländlicher Gebiete und zu einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beitragen.

Nicht förderfähig sind:

- Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- Investitionen in unternehmerisch oder privat genutzten Wohnraum,
- der Landankauf,
- flächen- und tierbezogene Vorhaben (z. B. Kurzumtriebsplantagen, Reitställe)
- Wirtschaftsförderung mit Ausnahme von Kleinstunternehmen der Grundversorgung,
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- Ausgaben für den laufenden Betrieb und Unterhaltung,
- Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB und den Gesetzen der Raumordnung,
- einzelbetriebliche Beratung,

- Personal- und Sachleistungen für die Durchführung eines Regionalmanagements,
- Personalleistungen,
- Bank- und Kontoführungsgebühren, Sollzinsen, Gebühren für Finanzgeschäfte und sonstige reine Finanzierungskosten, sowie Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungskosten, Bußgelder, Prozesskosten, Geldstrafen,
- Umsatzsteuer bei vorsteuerabzugsberechtigten Begünstigten (Letztempfänger),
- Bewirtungskosten
- ***Kosten, die von anderen als dem Zuwendungsempfänger beglichen werden!***

Anlagen

Die Anlagen sind Bestandteil des CALLs. Sie können auf der Homepage der LAG abgerufen oder in der Geschäftsstelle nachgefragt werden.

- Projektauswahlkriterien
- Besetzung des Projektauswahlgremiums
- Förderantrag (Letztempfänger an LAG) mit Anlagen
- Kosten- und Finanzierungsplan (Muster)
- Vertragsmuster
- Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen bei der Umsetzung des Regionalbudgets in Schleswig-Holstein
- Spielregeln-Konzentrat